

Beschluss der Fischereigenossenschaft	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
14.09.1983	01.12.1983	01.12.1983	20.12.1983	21.12.1983
1. Änderung				
15.04.1985	28.05.1985	28.05.1985	02.07.1985	02.07.1985

Satzung für die Fischereigenossenschaft Breckerfeld
vom 14.09.1983

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft Breckerfeld hat am 14.09.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 11.7.1972 (GV. NW. S. 266 / SGV. NW. 793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen: Fischereigenossenschaft Breckerfeld und hat ihren Sitz in Breckerfeld.

§ 2
Gebiet

Die Genossenschaft umfasst die Fischereirechte in dem Gemeinschaftlichen Fischereibezirk Breckerfeld (mit Ausnahme des Fischereibezirks der Fischereigenossenschaft „Obere Ennepe“) an folgenden Gewässern:

- a) Saure Epscheid
von Windhagen (Weg nach Wahnscheid) bis Stadtgrenze Hagen
- b) Süsse Epscheid
Vom Weg nach Langscheid (Industriegebiet) bis Stadtgrenze Hagen
- c) Steinbach
vom Regenrückhaltebecken (an der Kückelhauser Straße) bis zum Wehr unterhalb der Fischteiche an der Sägemühle
- d) Hombach
von der Kläranlage Zurstraße bis Stadtgrenze Hagen
- e) Finkenberger Bach
von Lorenzheider Weg bis zum Teich an der Finkenberger Mühle
- f) Mäckinger Bach
von der Straße bei der Knochenmühle bis Stadtgrenze Hagen
- g) Hamperbach
von der Straße aus Richtung Kalthausen bzw. Linscheid bis zur Stadtgrenze Hagen.

§ 3
Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr.

Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.
- (3) Die Fischereigenossenschaft wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit in eigener Verantwortung geführt.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten Fischereibezirk.
- (2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem der Wert der einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlage der Bewertung sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht in 5805 Breckerfeld, Frankfurter Str. 38, bei der Stadtverwaltung, Zimmer 21, offen.
- (3) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Gegen die Festsetzung können die Mitglieder Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren.
- (4) Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Festsetzung des Sachverständigen ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergibt im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende, gerichtliche, rechtskräftige Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

§ 5

Anteile der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.

§ 6

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 7**Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsteher mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im übrigen bedürfen Beschluss der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.
- (4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wieviel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 15 und durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsteher.

§ 8**Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung; sie wählt den Vorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über:
 1. Die Haushaltssatzung,
 2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,

4. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
5. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie der Erhebung der Umlagen,
6. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und den Geschäftsführer,
8. Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und Nr. 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher.
- (2) Für den Vorsteher ist ein Stellvertreter zu wählen,
- (3) Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Wahl des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher sowie sein Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft. Zum Vorsteher oder zu seinem Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden der Vorsteher und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher hat
 1. Die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
 2. die Sachverständigen nach § 4 Abs. 4 zu bestellen,
 3. den Haushaltsplan festzustellen,
 4. die Jahresrechnung anzufertigen,
 5. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen,
 6. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzustellen.

- (2) Der Vorsteher vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsteher hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Genossenschaftsversammlungen,
 2. Die Ausführung des Haushaltsplanes,
 3. Die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 13

Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

§ 14

Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft Breckerfeld werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (schwarzes Brett) im Rathaus Breckerfeld, Frankfurter Str. 38, veröffentlicht.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Vorstehende, mit Verfügung vom 01.12.1983 genehmigte Satzung
wir hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ennepe-Ruhr-Kreis
- Der Oberkreisdirektor -

Untere Fischereibehörde am Auftrage:
Becker